

SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN

Auf Grund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 435) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 6.11.2001 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Asperg stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.
§ 17 StrG ist zu beachten.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes sowie dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Für Märkte gelten die Regelungen der Marktordnung und die Marktgebührenordnung der Stadt Asperg.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Soweit sich die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe über Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig einzureichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.
- (5) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 6 Satz 1 StrG nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, bzw. Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (3) Die Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres-, Monats-, Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 20,00 €. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.
- (6) Für jede Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag innerhalb 1 Woche zurückgenommen wird

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden auf 01.01. eines jeden Kalenderjahres ohne Bekanntgabe fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (2) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.
- (3) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

ANLAGE ZU DER SATZUNG DER STADT ASPERG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Ifd. Nr.	ART DER SONDERNUTZUNG		Gebühr ab 1.1.2002
1.	Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 6		10,00 €
2.	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 3 Abs. 5		20,00 €
I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken			
3.	Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf, je angefangener m ² Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,50 m zur Verfügung steht.	täglich	5,00 €
		monatlich	80,00 €
		jährlich	450,00 €
4.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchte Straßenverkehrsfläche.	täglich monatlich	10,00 € 150,00 €
4.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchte Parkplatz- oder Gehwegfläche (der Gehweg muss mindestens noch 1,50 m breit sein)	täglich monatlich	5,00 € 10,00 €
4.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchter sonstiger öffentlicher Flächen (z.B. Fußgängerzone)	täglich monatlich jährlich	0,10 € 1,00 € 10,00 €
5.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schau-buden und sonstige Einrichtungen je m ²	täglich monatlich	10,00 € 150,00 €
6.	Verkaufswagen (ohne festen Standort) je m ²	täglich	10,00 €
		monatlich	150,00 €
7.	Automaten und Schaukästen, je angefangener m ² , wenn sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	100,00 €

8.	Masten für Fahnen u.a., soweit nicht mit einer sonstigen Sondernutzung verbunden, je Mast Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Maibäume, Lichterketten u.ä., anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische Veranstaltungen und Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Parteien bzw. Wählervereinigungen.	täglich	5,00 €
		monatlich	25,00 €

9.	Zeitungsständer , soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je Ständer	monatlich	25,00 €
----	--	-----------	---------

10.	Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen darstellen, pro Schild und Tafel Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienste, Parkplätze, Parkhäuser, Zeltplätze), allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische Veranstaltungen und Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Parteien bzw. Wählervereinigungen.	täglich	10,00 €
-----	---	---------	---------

11.	Aufstellen von Fahrradständern, je angefangener m ²	monatlich	5,00 €
		jährlich	25,00 €

12.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung (Höchstdauer 5 Tage)		30 - 300 €
-----	--	--	------------

II. Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

13.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Bauzäune, Baumaschinen und Baugeräte (einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste u.ä.) je m ²	je angefangene Kalenderwoche	0,50 €
-----	---	------------------------------	--------

14.	Sonstiges Lagern von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Verkehrsraum, das mehr als 24 Stunden dauert, je m ²	täglich	2,00 €
		monatlich	50,00 €

15.	Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhänger zu gewerblichen Zwecken, pro Kfz. oder Anhänger	täglich	5,00 €
-----	---	---------	--------

III. Feldwegbenutzung

16.	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	täglich	10,00 €
		monatlich	50,00 €
		jährlich	250,00 €

IV. Werbung

17.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person	täglich	5,00 - 25,00 €
	b) mittels Werbefahrzeuge, Lautsprecherwagen Ausstellungswagen u.ä. Fahrzeuge je Fahrzeug	täglich	10,00 - 50,00 €
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
18.	Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person	täglich	5,00 - 25,00 €
19.	Werbeanlagen		
	a) mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers mit je m ² Ansichtsfläche (der Gehweg muss mindestens 1,50 m breit sein)	monatlich	25,00 €
		jährlich	250,00 €
	b) Inanspruchnahme nur des Luftraumes mit je m ² Ansichtsfläche	monatlich	15,00 €
		jährlich	150,00 €
	c) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht aufgestellt sind, je m ² Ansichtsfläche	täglich	1,00 €
	d) Gebührenfrei sind Werbeanlagen anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen sowie für gemeinnützige Zwecke . Für Werbung örtlicher Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.		
20.	Die Untersagung bzw. das Entfernen widerrechtlich angebrachter Werbeanlagen		
	a) allgemeine Verwaltungsgebühr		30,00 €
	b) für das Entfernen pro Werbeanlage		30,00 €

V. Sonstige Nutzung

21.	Für sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	täglich	25,00 €
		monatlich	250,00 €